

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Kultur und Sport & Sicherheit und Ordnung
	Ressort / Stadtbetrieb	Ordnungsamt
	Bearbeiter/in	Ralf Wolters
	Telefon (0202)	563 5482
	Fax (0202)	563 8436
	E-Mail	ralf.wolters@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.09.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0744/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.09.2018	Hauptausschuss	Entscheidung
Antrag gem. § 24 GO NRW zur Einführung einer Taschenaschenbechermitführungs- und -benutzungspflicht		

Grund der Vorlage

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW zur Einführung einer Taschenaschenbechermitführungs- und -benutzungspflicht.

Beschlussvorschlag

Mit Verweis auf die Straßenordnung der Stadt Wuppertal wird der Antrag abgelehnt.

Unterschrift

Nocke

Begründung

Gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 27 des Ordnungsbehördengesetzes - Verordnungsrecht der Ordnungsbehörden - sind: „Ordnungsbehördliche Verordnungen ...nur in unabweisbar notwendigen Fällen zu erlassen“. Zunächst ist immer zu prüfen, ob bereits einschlägige Bestimmungen in Gesetzen oder Verordnungen (einschließlich der ordnungsbehördlichen Verordnungen der höheren Behörden - § 28) vorhanden sind, die den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ausschließen oder überflüssig machen.

Da es schon jetzt Vorschriften gibt – u. a. § 3 der Straßenordnung der Stadt Wuppertal, die das Wegwerfen von Müll (auch von Zigarettenresten) sanktionieren, ist eine zusätzliche Regelung entbehrlich.

Anlagen

1 – Bürgerantrag - Taschenaschenbecherpflicht